



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-jura-Soleure

Reglement über den Entwicklungs- und Entlastungsfonds

vom 24. Mai 2016

Die Synode,

gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b der Konvention zwischen den Kirchen von Bern und Jura vom 16. Mai / 14. Juni 1979¹, Art. 17 Abs. 2 der Kirchenverfassung² und Art. 168 Abs. 2 der Kirchenordnung³

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Der Entwicklungs- und Entlastungsfonds hat den Zweck, finanzielle Unterstützung für Entwicklungsaufgaben sowie dringende und ausserordentliche kirchliche Aufgaben und Projekte, die im Interesse des Synodalverbandes stehen, zu leisten.

Art. 2 Speisung

¹ Der Fonds wird gespeist und erhalten

- a) durch alljährlich von der Synode auf dem Wege des Voranschlages zu beschliessende Einlage;
- b) durch Überweisung eines Teils des Einnahmeüberschusses der Jahresrechnungen (Nachkreditverfahren);
- c) durch Vergabungen oder Vermächtnisse, soweit sie nicht eine andere Zweckbestimmung haben.

² Die Fondseinlagen richten sich nach der Finanzlage des Synodalverbandes und dem mittelfristig erkennbaren Bedarf.

¹ KES 71.120.

² KES 11.010.

³ KES 11.120.

Art. 3 Werterhalt

Der Synodalrat ist verpflichtet, die Gelder des Fonds möglichst wertbeständig anzulegen. Auf eine Verzinsung des Fondsbestandes wird verzichtet.

Art. 4 Kompetenz

¹ Zusätzlich zu allen gebundenen Ausgaben entscheidet der Synodalrat in eigener Kompetenz über Beiträge an Dritte und Ausgaben für eigene Vorhaben sowie über die zugehörige Entnahme aus dem Fonds bis zur Höhe von

Fr. 100'000.-- pro Fall für einmalige Beiträge

Fr. 20'000.-- pro Fall für wiederkehrende Beiträge.

² Über höhere Beiträge und Ausgaben zu Lasten des Fonds beschliesst die Synode.

³ Der Synodalrat kann seine Kompetenzen nach Absatz 1 ganz oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder, an Bereiche, an Kommissionen oder an die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber delegieren.

Art. 5 Beitragsgegenstand

Es können Beiträge an im Interesse des Synodalverbands stehende Entwicklungsaufgaben und zur finanziellen Entlastung von dringenden und ausserordentlichen Aufgaben bewilligt werden, namentlich an:

- a) Projekte, die der inhaltlichen Weiterentwicklung von kirchlichen Aufgaben und Inhalten dienen;
- b) kirchliche Veränderungsprozesse von mindestens regionaler Bedeutung;
- c) Überbrückungsmassnahmen bei Engpässen im nichtkirchlichen Finanzierungsbereich (z.B. Sanierung der Pensionskasse, nicht versicherter Schadenfall, Wegfall von Subventionen, usw.);
- d) kirchliche Unterstützungsmassnahmen in gesellschaftlichen Notsituationen (z.B. Katastrophenhilfe, Notstand im Flüchtlingswesen, usw.);
- e) Kosten der Kirchgemeinden und der gesamtkirchlichen Dienste für Organisations- und Konfliktberatung sowie Kriseninterventionen.

Art. 6 Gesuchsteller

Zur Gesuchstellung berechtigt sind;

- a) Kirchgemeinden des Synodalverbands;
- b) Kirchliche Bezirke des Synodalverbands;
- c) Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste;

- d) Institutionen mit kirchlicher Trägerschaft;
- e) Dritte für Projekte und Aufgaben, die den Interessen und strategischen Zielen des Synodalverbandes entsprechen.

Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

¹ Auf die Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

² Es werden keine Beiträge gewährt, die in Konkurrenz zum Finanzausgleich und anderen kirchlichen Verteil- und Zuteilungsbestimmungen treten.

³ Wiederkehrende Beiträge können höchstens einmalig für die Dauer von 3 Jahren bewilligt werden.

⁴ Die Gesuchsteller haben namentlich nachzuweisen, dass

- a) sie der Aufgabe organisatorisch und fachlich gewachsen sind;
- b) angemessene Eigenleistungen (personell und/oder finanziell) erbringen;
- c) bei andern kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen um finanzielle Unterstützung nachgesucht haben;
- d) die weiteren, vom Synodarat festgelegten Beitragsvoraussetzungen erfüllen.

Art. 8 Beitragsbemessung

Die Beitragshöhe richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesuchsteller, der Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens für den Synodalverband und den verfügbaren Mitteln im Fonds.

Art. 9 Ausführungsbestimmungen

Der Synodarat regelt das Nähere in einer Verordnung, insbesondere das Gesuchsverfahren, die weiteren Beitragsvoraussetzungen, die Rückzahlungspflichten und die Delegation von Entscheidungskompetenzen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglement werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. Juni 1998;

- b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14. Juni 1978.

Bern, 24. Mai 2016

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Richard Stern*

Der Sekretär: *Andreas U. Schmid*